

Landesgesetzblatt

für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 27. DEZEMBER 2000

90. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach

91. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns

90. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Amlach vom 18. Oktober 2000 und des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 19. Oktober 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf wird in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 477 durch die Grenzpunkte Nr. 8022 und 8023 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 419 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Neumayr, 9900 Lienz, Albin-Egger-Straße 10, vom 9. Oktober 2000, GZl. 3045/2000, gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2001 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

91 • Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Fließ vom 25. August 2000 und des Gemeinderates der Gemeinde Wenns vom 13. Oktober 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der

STÜCK 37. NR. 91 318

Gemeinde Wenns wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 5977, 10582 und 5978 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten für die gegenständliche Änderung der Katastral- und Gemeindegrenze werden von Alexander Sailer, 6473 Wenns, Moosanger 939, getragen.

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2001 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b. Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 InnsbruckDas Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzel-

stück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216. – jährlich. Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.

Druck: Eigendruck